

## INHALT

Seite

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Änderungsbescheides vom 23.06.2020 zu der Baugenehmigung vom 19.05.2020 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung der "Starzelbachschule" mit Küche, Einrichtungen für eine offene Ganztageschule, 3-gruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1963/5, 1968/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherr: Gemeinde Eichenau, vertreten durch den 1. Bgm. Herrn Peter Münster; Bauort: 82223 Eichenau, Parkstraße 41) an die Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 1969/2 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

192

### Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe; vom 18.06.2020

195

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen des Änderungsbescheides vom 23.06.2020 zu der Baugenehmigung vom 19.05.2020 für folgendes Bauvorhaben: Erweiterung der "Starzelbachschule" mit Küche, Einrichtungen für eine offene Ganztagesesschule, 3-gruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1963/5, 1968/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherr: Gemeinde Eichenau, vertreten durch den 1. Bgm. Herrn Peter Münster; Bauort: 82223 Eichenau, Parkstraße 41) an die Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 1969/2 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau**

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- des Änderungsbescheides vom 23.06.2020 zu der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.05.2020, BV-Nr. 2019-0440 betreffend Erweiterung der "Starzelbachschule" mit Küche, Einrichtungen für eine offene Ganztagesesschule, 3-gruppigen Kinderhort und Errichtung von 27 Pkw-Stellplätzen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1963/5, 1968/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau werden hiermit an die Eigentümer des o.g. Nachbargrundstückes nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Mit dem Änderungsbescheid vom 23.06.2020 wurde der Immissionsrichtwertanteil nachts u.a. für den Immissionsort Friesenstr. 26 (Fl.-Nr. 1969/2) geändert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Zusatz:

Der Änderungsbescheid vom 23.06.2020 zur Baugenehmigung vom 19.05.2020, BV-Nr. 2019-0440 einschließlich der genehmigten Pläne und der schalltechnischen Untersuchung vom 03.12.2019 kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 23.06.2020

Galdia  
Bauamt

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes



Lageplan M1:1000

Thomas Karmasin  
Landrat

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonnguppe; vom 18.06.2020

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBI S.555, ber. GVBI S.98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBI S.619) und Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBI S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBI S.366) und § 11 der Verbandssatzung erläßt der AWZV folgende Satzung:

### § 1

(1) § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale von je € 25,00 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandssammlung.“

(2) § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Über die Entschädigung nach Absatz 1 oder den Auslagenersatz hinaus erhält

der Verbandsvorsitzende eine monatliche Entschädigung von € 900,00. Im Monat Dezember wird die Entschädigung doppelt ausbezahlt.

der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von € 150,00. Im Monat Dezember wird die Entschädigung doppelt ausbezahlt.

Scheidet der Verbandsvorsitzende während der ersten Hälfte eines Monats aus dem Amt, so erhält er die Hälfte der Entschädigung nach Satz 1, scheidet er während der zweiten Hälfte aus dem Amt, so erhält er die gesamte Entschädigung nach Satz 1. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschweinbach, den 23.06.2020  
Abwasserzweckverband  
Schweinbach-Glonnguppe

Rupert Schräfl  
Verbandsvorsitzender